

Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 30.07.2021

Nummer 07

(Foto: ASS)

Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 29.06.2021
- Beschluss zum Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 61 KV M-V
- Verordnung der Stadt Neubukow über das Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 29.06.2021

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de



Stadt Neubukow

Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 29.06.2021, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Sporthalle, Panzower Weg, 18233 Neubukow
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:35 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.04.2021 der Stadtvertretung
- 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 6 Beschluss zum Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses
- 7 Beschlussfassung zur Verordnung der Stadt Neubukow über das Führen von Hunden (HundeVO)
- 8 Verabschiedung des langjährigen Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow, Herrn Ralf Winter
- 9 Beschluss zur Bestätigung des Wehrführers und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow

- 10 Sonstiges
- 11 Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil:

-
1. Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
-

2. Einwohnerfragestunde
-

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.04.2021 der Stadtvertretung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
-

6. Beschluss zum Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses
Vorlage: VO/2021/636

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 61 KV M-V.

Stattdessen ist erstmals für das Jahr 2019 ein Beteiligungsbericht gemäß § 73 Abs. 3 der KV M-V zu erstellen. Dieser ist in der Anlage enthalten und wird hiermit gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

7. Beschlussfassung zur Verordnung der Stadt Neubukow über das Führen von Hunden (HundeVO)
Vorlage: VO/2021/644

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Verordnung über das Führen von Hunden (HundeVO) gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

8 . Verabschiedung des langjährigen Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow, Herrn Ralf Winter

**9 . Beschluss zur Bestätigung des Wehrführers und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow
Vorlage: VO/2021/638-01**

Beschluss:

Die Stadtvertretung Neubukow beschließt die Wahl des Wehrführers, Herrn Christian Wohrow, Stiller Winkel 6, 18233 Neubukow und als Stellvertreter, Herrn Matthias Klan, Reriker Straße 14, 18233 Neubukow.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Nach der Abstimmung überreicht Herr Marienberg dem neuen Wehrführer und seinem Stellvertreter die Ernennungskurkunden und einen Blumenstrauß.

10 . Sonstiges

11 . Schließen der Sitzung

Bürgervorsteher



Protokollant



Beschlussauszug

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow vom 29.06.2021

Öffentlicher Teil:

6. Beschluss zum Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses

Herr Marienberg erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Transparenz und zur Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft (Doppik- Erleichterungsgesetz vom 1. August 2019) wurden Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bzw. zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach der KV M-V neu gefasst.

Danach können die Gemeinden auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses per Stadtvertreterbeschluss verzichten und stattdessen jährlich ein Beteiligungsbericht anfertigen.

Nach § 73 Abs. 3 KV M-V hat die Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Stadtvertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Bericht muss gesetzliche Formvorschriften erfüllen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Da wir es 2019 versäumt haben, den o. g. Beschluss zu fassen, müssen wir diesen hiermit nachholen. Diese Verfahrensweise ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Es gibt keine Fragen der Anwesenden.

Herr Klan verliest den Beschlussvorschlag und nimmt die Abstimmung vor.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 61 KV M-V.

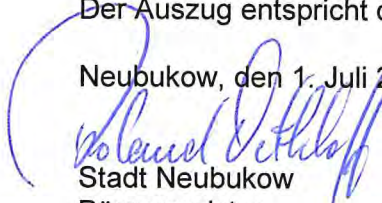
Stattdessen ist erstmals für das Jahr 2019 ein Beteiligungsbericht gemäß § 73 Abs. 3 der KV M-V zu erstellen. Dieser ist in der Anlage enthalten und wird hiermit gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	10
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neubukow, den 1. Juli 2021


Stadt Neubukow
Bürgermeister



Beteiligungsbericht



der Stadt Neubukow
für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Einführung
- 2.1 Beteiligungsstruktur
3. Wohnungsverwaltungs GmbH (WVN)
4. Stadtwerke GmbH

1. Vorwort

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Transparenz und zur Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 1. August 2019 wurden die Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bzw. zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach der Kommunalverfassung M-V neu gefasst.

Am 29. Juni 2021 beschloss die Stadtvertretung gem. § 176 KV M-V auf Empfehlung des Hauptausschusses den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 61 KV M-V.

Stattdessen ist erstmals für das Jahr 2019 ein Beteiligungsbericht gem. § 73 Abs. 3 der KV M-V zu erstellen. Nach dem Wortlaut des genannten Paragraphen hat die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Stadtvertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzustellen. Da dieser Bericht für 2019 noch nicht vorliegt, wird er hiermit nachträglich bekanntgemacht.

Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften zu enthalten.

Die Stadt Neubukow erfüllt einen Teil ihrer vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge durch Unternehmen in Privatrechtsform.

Sie übernehmen gesellschaftliche Verantwortung und sorgen für die Erfüllung grundlegender Bedürfnisse nach Wohnraum sowie der Versorgung mit Fernwärme. Zudem sind sie als Arbeitgeber und Investoren ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.

Der Beteiligungsbericht wendet sich in erster Linie an die Stadtvertreter sowie an interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow. Damit erhalten sie Auskunft über das Vermögen und die Ertragslage der kommunalen Gesellschaften an der die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Mit der Vorlage des Berichts kommt die Stadt Neubukow ihrer Verpflichtung zur jährlichen Information der Stadtvertreter und der interessierten Bürgerinnen und Bürger über ihre Beteiligung an Unternehmen nach.

Anregungen zur künftigen Gestaltung des Beteiligungsberichtes nehme ich gern entgegen.

Besonderer Dank gilt dem Geschäftsführer, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den zuständigen Gremien der städtischen Beteiligungen für ihre engagierte Tätigkeit und wünsche uns allen gutes Gelingen bei der weiteren Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben, die vor uns stehen.

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden interessierten im Internet unter www.nebukow.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt.

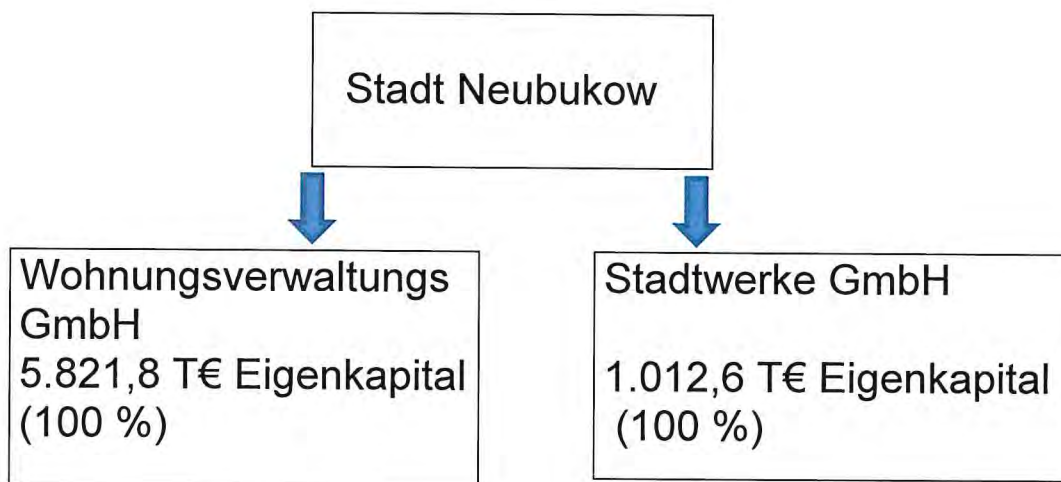
Neubukow, im Juni 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.V. Dethloff'.

Roland Dethloff
Bürgermeister

2. Einführung

Beteiligungsstruktur Dezember 2019



Bei beiden Gesellschaften handelt es sich um Unternehmen in privater Rechtsform, deren alleiniger Gesellschafter die Stadt Neubukow ist.

Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts existieren im Berichtsjahr nicht.

Im Folgenden schließen sich die Einzeldarstellungen der jeweiligen Unternehmen an. Die Darstellung nach einer einheitlichen, inhaltlichen Gliederung nach den Bestimmungen des § 73 Abs. 3 KV M-V.

3. Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Stadt Neubukow ist alleinige Gesellschafterin der WVN.

Gründung:	22.02.1996
Gesellschaftervertrag:	gültig in der Fassung vom 22.02.1996, letztmals geändert durch Gesellschafterbeschluss vom 20. Februar 2019
Stammkapital:	2.716.024,00 €
Handelsregister:	HRB Nr. 6696 beim Amtsgericht Rostock

Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweck der WVN ist vorrangig die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Neubukow mit Wohnraum im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Gegenstand der WVN ist gem. § 3 des Gesellschaftervertrages:

Die Betätigung auf dem Gebiet der Bau- und Wohnungswirtschaft für die Stadt Neubukow und ihre Ortsteile, die Verwaltung von privaten Wohnungseinheiten und Gewerbe sowie des sonstigen Wohnungsbestandes mit dem Ziel einer angemessenen Versorgung der Neubukower Bürgerinnen und Bürger mit Wohnraum in guter Wohnqualität zu bezahlbaren und preisstabilen Mieten auch für Menschen, die sich mit eigener Kraft auf dem Wohnungsmarkt nicht behaupten können.

Zum 31.12.2019 setzte sich der Bestand an bewirtschafteten Einheiten wie folgt zusammen:

Wohnungen:	449
Gewerbeobjekt:	1
Garagen:	48

Der Wohnungsleerstand belief sich zum 31.12.2019 auf 23 Wohneinheiten. Das entspricht einer Quote von 5,1 % und liegt mit 1,5 % leicht über dem Niveau des Vorjahres.

Das Geschäftsjahr 2019 ist für die WVN stabil verlaufen. Die Umsatzerlöse verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 26,1 T€ und betrugen 1.937,8 T€.

Das Rohergebnis der Gesellschaft belief sich im Geschäftsjahr auf 1.008,7 T€ und hat sich im Vergleich zum Vorjahr, bei einer leichten Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge um 12,8 T€, im Ergebnis um 0,7 T€ geringfügig erhöht.

Der von der Gesellschaft im Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 301,8 T€ hat sich gegenüber dem Vorjahr um 42,6 T€ erhöht.

Wirtschaftliche Lage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt 9.447,2 T€ und ist gegenüber dem Vorjahr um 74,9 T€ gesunken. Wesentlich ist diese Entwicklung durch die getätigten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sowie durch die Veränderungen der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen bestimmt. Die geplanten Abschreibungen im Geschäftsjahr betragen 253,6 T€ (Vorjahr 255,3 T€).

Auf der Passivseite war für das Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr eine weitere Rückläufigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 2.670,9 T€ (Vorjahr 3.084,8 T€) zu verzeichnen. Die sonstigen Rückstellungen betragen 69,1 T€ (Vorjahr 96,3 T€) und verringerten sich um 27,2 T€.

Der zahlungswirksame Finanzmittelbestand der Gesellschaft erhöhte sich zum Vorjahr um 120,5 T€ und beträgt zum Stichtag 367,3 T€. Die Liquidität der WVN war stets gegeben.

Die Kapitalstruktur hat sich weiterhin verbessert. Die Eigenkapitalquote belief sich im betrachteten Geschäftsjahr auf 61,6 Prozent und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,0 %-Punkte erhöht. Die Eigenkapitalausstattung kann als gut bezeichnet werden.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zeigt einen Zahlungsmittelzufluss von 626 T€.

In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat hält die WVN unverändert Finanzanlagen in Form von DEKA-NACHHALTIGKEIT KOMMUNAL Investmentfonds.

Das Unternehmen beschäftigte im Geschäftsjahr 7 Mitarbeiter, davon 1 Vollzeitbeschäftigten, 4 Teilzeitbeschäftigte und 2 geringfügig Beschäftigte, welche durch ihr hohes Engagement die anstehenden Aufgaben stets sicherstellten. Die Kennzahl WOHN-/GEWERBEEINHEITEN je kaufmännischen Angestellten der Gesellschaft beträgt unverändert 221. Die Kennzahl entspricht der Unternehmensgröße, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich ist.

Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Entwicklung:

Wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik sind nicht zu erwarten. Zielstellung ist dabei die Stabilisierung und weitere Verbesserung der Ertragslage. Entscheidend hierfür ist die Gewährleistung einer guten Vermietbarkeit, die Reduzierung von Wohnungsleerständen sowie ein kontinuierlicher Abbau der Mietrückstände. Eine gute Vermietbarkeit ist nur im vollsanierten, modern gestalteten Wohnraum und einem gepflegten attraktiven Umfeld gegeben,

Risikobericht:

Aus Sicht der Geschäftsleitung bestehen derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken für die Gesellschaft, allerdings stehen die steigenden Anforderungen an das Wohnen im Konflikt zu den niedrigen Einkommensverhältnissen anzutreffender Bevölkerungsgruppen.

Grundsätzlich wird auch für die Zukunft eine der Region entsprechende günstige Vermietungssituation erwartet.

Geschäftliche Beziehungen zu Aufsichtsratsmitgliedern bestanden nicht. Von allen Aufsichtsratsmitgliedern wurden Erklärungen eingeholt und dem Abschlussprüfer zur Kenntnis vorgelegt.

Prognosebericht.

Die Entwicklung der WVN für die kommenden Jahre wird als positiv beurteilt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Nachfrage nach Wohnraum auf einem stabilen Niveau bleibt.

Für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft wird von einer positiven Ertragslage ausgegangen.

Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt Neubukow

Im Berichtsjahr erfolgten keine Kapitalzuführungen von der Stadt Neubukow.

Kapitalentnahmen an die Stadt Neubukow erfolgten in Form einer Gewinnausschüttung in Höhe von 50 T€.

Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.

Die Stadt Neubukow ist alleinige Gesellschafterin der WVN.

Der Aufsichtsrat (§ 285 Nr. 10 HGB) setzt sich aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

Olaf Petereit	Vorsitzender	Bauingenieur
Sabine Frommholz	stellv. Vorsitzende	Pensionärin
Bernd Fromm	Mitglied	Pensionär
Anna Bleck	Mitglied	Immobilienfachwirtin
Alexander Winter	Mitglied	Kfz-Mechatroniker

Der Geschäftsführer ist Herr André Geisendorf. Er vertritt die Gesellschaft alleine und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Prokura ist nicht erteilt.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der WVN

Die o. g. Ausführungen sind aus dem Jahresabschluss 2019 der WVN entnommen.

Dieser wurde von der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Domus Berlin und vom Aufsichtsrat geprüft.

Es wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 vermittelt.

Der Jahresabschluss 2019 der WVN und die Entlastung des Geschäftsführers wurde in der Gesellschafterversammlung am 30.09.2020 festgestellt.

4. Stadtwerke Neubukow GmbH

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Stadt Neubukow ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke GmbH.

Gründung:	18.12.1991
Gesellschaftervertrag:	gültig in der Fassung vom 11.08.2016, letztmalig geändert durch Gesellschafterbeschluss vom 20.02.2019
Stammkapital:	383.500,00 €
Handelsregister:	HRB Nr. 2962

Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweck der Stadtwerke GmbH ist die Versorgung von Teilen der Stadt Neubukow mit Fernwärme und die Stromproduktion durch Kraft-Wärme-Kopplung.

In der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr ohne die Geschäftsführung drei vollbeschäftigte Arbeitnehmer tätig.

Wirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr als zuverlässiges Versorgungsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen tätig. Das Unternehmen arbeitet in der Sparte Wärmeerzeugung sowie Energieerzeugung.

Die Umsatzerlöse 2019 entwickelten sich vorwiegend aus Fernwärmelieferungen und Strompreisvergütungen. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 entwickelten sich leicht rückläufig um 68,9 T€ und belaufen sich insgesamt auf 1.962,7 T€. Grund dieser Entwicklung sind die Einspeisevergütungen. Die Umsatzerlöse für Fernwärmelieferungen erhöhten sich um 21,1 T€ gegenüber dem Vorjahr. Der Absatz der Fernwärme liegt leicht unter dem Niveau des Vorjahres und betrug 11.565 MWh (Vorjahr 12.060 HWh).

Der Materialaufwand des Geschäftsjahres hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 77,9 T€ erhöht und belief sich insgesamt auf 1.335,5 T€. Diese Steigerung ist im Wesentlichen der Erhöhung der Aufwendungen des eingesetzten Erdgases, bei leicht verminderten Biogaseinsatz, zuzurechnen.

Einsparungen gegenüber dem Vorjahr gab es geringfügig bei den Zinsaufwendungen in Höhe von 4,5 T€ der langfristigen Verbindlichkeiten.

Die Personalkosten des betrachteten Wirtschaftsjahres sind aufgrund einer Mitarbeiterneubesetzung mit einhergehender Neueinstufung für das technische Personal um 7,8 T€ gesunken.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt 1.768,5 T€ und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 42,4 T€ vermindert.

Das langfristig gebundene Vermögen verringerte sich, da die Abschreibungen (171,2 T€) höher ausfielen als die Investitionen (22,7 T€).

Das Anlagevermögen wird vollständig durch Eigenkapital sowie mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert.

Die flüssigen Mittel der Gesellschaft erhöhten sich zum Vorjahr um 110,6 T€ und betragen zum Stichtag 594,5 T€. Die Kapitalstruktur hat sich weiterhin verbessert. Die Eigenkapitalquote betrug 57 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3 % verbessert. Die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft ist als solide zu bezeichnen.

Die Verpflichtung gegenüber Kreditinstituten reduzierte sich durch planmäßige Tilgung um 102,4 T€.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zeigt einen Zahlungsmittelzufluss von 295,0 T€, welcher ausreichte die planmäßigen Tilgungen, die Zinsen und die getätigten Investitionen aus dem Finanzmittelbestand zu bedienen.

Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Entwicklung.

Wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik sind nicht zu erwarten. Zielstellung für die kommenden Jahre ist die Stabilisierung und weitere Verbesserung der Ertragslage.

Die Einbeziehung neuer regenerativer Energiequellen für den Standort ist zwingend notwendig.

Ein moderater Zugewinn von Neukunden wird weiterhin erwartet.

Risikobericht:

Risiken bezüglich des Absatzes von Fernwärme bestehen im Witterungsverlauf und dem Abnahmeverhalten der Fernwärmekunden im Netzgebiet sowie bei Änderungen der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen.

Drastische Anstiege der Energiebezugpreise mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Betriebsergebnis kann nur mit der Anpassung der allgemeinen Tarifpreise für Fernwärme sowie weiterer Optimierungs- und Effizienzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Geschäftliche Beziehungen zu Aufsichtsratsmitgliedern bestanden mit drei Ausnahmen nicht. Von allen Aufsichtsratsmitgliedern wurde eine entsprechende Erklärung zum Vorhandensein von geschäftlichen Beziehungen eingeholt und dem Abschlussprüfer zur Kenntnis vorgelegt. Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen, Forderungsausfälle sind sehr selten. Beim Finanzmanagement verfolgt die Gesellschaft eine konservative Risikopolitik.

Prognosebericht:

Die Entwicklung des Unternehmens für das Jahr 2020 und Folgejahre wird positiv beurteilt. Die Verbesserung der Ertragslage ist durch den Betrieb der KWK-Anlage auf der Basis regenerativer Energien und der damit gesetzlich garantierten Stromvergütung gesichert. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung des regenerativen Anteiles der Wärmeeinspeisung werden kontinuierlich betrachtet.

Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt Neubukow

Im Berichtsjahr erfolgten keine Kapitalzuführungen von der Stadt Neubukow.

Kapitalentnahmen durch die Stadt Neubukow wurden in Form einer Gewinnausschüttung in Höhe von 34.700,00 € getätigt.

Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer. Die Stadt Neubukow ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke GmbH.

Der Aufsichtsrat (§ 285 Nr. 10 HGB) setzt sich aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

Marko Leprich	Vorsitzender	Elektrotechnikingenieur
Raik Wollenberg	stellv. Vorsitzender	Techniker- Konstrukteur
Karin Zekert	Mitglied	Agraringenieurin
Anna Bleck	Mitglied	Immobilienfachwirtin
Anja Boldt	Mitglied	Studentin

Der Geschäftsführer ist André Geisendorf. Er vertritt die Gesellschaft alleine und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke GmbH

Die o. g. Ausführungen sind aus dem Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft entnommen.

Dieser wurde von der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Domus Berlin und vom Aufsichtsrat geprüft.

Es wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 vermittelt.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke GmbH und die Entlastung des Geschäftsführers wurde in der Gesellschafterversammlung am 09.09.2020 festgestellt.

Verordnung der Stadt Neubukow über das Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 29.06.2021

(Stand: 08.06.2021)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Hundehalterverordnung M-V (HundehVO M-V) in der Fassung vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V S. 295) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.06.2020 (GVOBl. M-V S. 502), verordnet der Bürgermeister der Stadt Neubukow durch Beschluss der Stadtvertretersitzung vom 29.06.2021 und nach Anzeige gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V vom 08.07.2021 beim Landrat des Landkreises Rostock für die Stadt Neubukow sowie den Ortsteilen Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink Folgendes:

§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätzen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde im Stadtgebiet Neubukow einschließlich der Ortsteile an der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich ist und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet ist.
- (4) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sich in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse sowie Beutel sind über die Jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen. Hundehalter und Hundeführer können durch Dienstkräfte der Stadt Neubukow angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

§ 2 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde der Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 1 (1) Hunde auf Kinderspielplätzen und auf für Menschen ausgewiesene Liegeplätze mitnimmt,
 2. entgegen § 1 (2) Hunde im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile, nicht an der Leine führt,
 3. entgegen § 1 (5) Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen nicht trifft, diese Vorkehrungen als Hundehalter oder Hundeführer den Dienstkräften der Stadt nicht nachweist oder den Hundekot nicht beseitigt.
- (2) Der Bürgermeister ist Verfolgungsbehörde im Sinne §§ 35, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V).
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft (§ 22 SOG M-V).

Neubukow, den 08.07.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 08.07.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister

